

Vd  
223/a





Q. Nr. 1644 (23)

Vd  
2231a

# MANIFEST,

darinne  
die Ursachen mit mehrern enthalten,  
warum

Ihro Majestät der König in Polen  
und Churfürst zu Sachsen

Sich genöthiget gesehen, die Waffen zu ergreifen,  
in der Absicht,

Derö Königl. Schur-Hauses  
vorzügliche

# Serechtsame

auf die  
von wehl. Kaiser Carl des VI. Majestät  
hinterlassene Königreiche und Länder  
bestmöglichst  
zu vertheidigen und zu behaupten.

---

J E N A,  
gedruckt mit Marggrafischen Schriften, 1742.  
nach dem Dresdner Exemplar.



MANIFEST

Wir haben mit unserm höchsten

Erlass die Königin in Preußen

und die Königin in Sachsen

zu dem Zweck beauftragt

die Königin in Preußen

Erste

Artikel IV des

Vertrages

zu dem Zweck





**D**ie Gerechtsame der Allerdurchleuchtigsten Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Frau Tochter des Kaisers JOSEPHI Majestät, auf alle durch Absterben weyland Ihre Majestät Kaiser CARLS des VI. erledigte Königreiche und Länder, sind darum, daß sie dem Publico nicht so fort bekannt gemachet worden, dennoch nicht weniger gewiß, und nicht weniger gegründet. Diejenigen, welche die Begebenheiten dieses Seculi mit einiger Aufmerksamkeit angesehen, werden die Ursachen leicht begreifen, warum des Königs von Pohlen Majestät, in Ansehung dieser Gerechtsame, ein so lange daurendes Stillschweigen beobachtet. Gewisse andere sehr löbliche Beweguns-Gründe haben Sie veranlasset, auf diese Art Sich zu betragen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß Ihre grosse Moderation, Ihr Eyser vor die Beybehaltung des allge-  
meinen

meinen Ruhe-Standes, und Ihre aufrichtige Begierde, die entstandenen Mißhelligkeiten zur Zufriedenheit eines jeden Theils beygelegt zu sehen, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät länger, als es Ihr Interell erfordert, gehindert haben, die Rechte Ihres Hehen Hauses der Welt vor Augen zu legen, und solche Mittel zu ergreifen, wodurch Sie sothane Rechte geltend machen könnten, wenigstens, in so weit die nachhero sich geäußerten Conjunctionen solches verstaten möchten.

Nach dem Todes-Fall Kaiser CARL des VI. gloriwürdigster Gedächtniß, hat dessen älteste Frau Tochter, der Königin von Ungarn Majestät, MARIA THERESIA, Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana, mit Beziehung auf eine Acte, so man vor eine Pragmatische Sanction auszugeben vor gut befunden, und die Anno 1713. errichtet, nachhero auch von allen Oesterreichischen Königreichen und Erb-Ländern angenommen, nicht weniger von denen vornehmsten Europäischen Mächten garantiret worden, nur besagte Erb-Länder in Besiß genommen. Ihre Majestät, der Königin von Pohlen, welche, wie bereits erwühnet, jederzeit mehr Neigung vor die Beybehaltung des öffentlichen Ruhe-Standes, als Empressement, die Rechte Ihres Hauses zu behaupten, geäußert, haben zwar dieser Besiß-Nehmung Sich nicht

nicht entgegen gesetzt; Allein Sie haben gleich Anfangs, und nach der Zeit mehrmahlen declariret, wie Sie nimmermehr mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, daß andere Puissancen diese Sanction anzugreifen, oder umzustürzen unternehmen sollten, inmaßen Sie in solchem Fall sich genöthiget sehen würden, Ihre Gerechtsame zu behaupten.

Eines Theils ist diese Pragmatische Sanction gleich anfänglich dadurch übertreten worden, daß man dem Herzog von Lothringen die Corregentschafft derer Erb-Lande, ingleichen die Böhmisches Wahl-Stimme übertragen, und der Wienerische Hof ist, aller diesfalls gethanen triffigen Vorstellungen ungeachtet, nicht zu bewegen gewesen, der empfindlichen Beeinträchtigung, so dadurch denen Rechten Ihro Majestät der Königin in Pohlen zugesüget worden, gebührender massen abzuhelffen. Andern Theils sind auch verschiedene Ansprüche gemacht worden, die der vom Kaiser CARL eingeführten Erb-Folge nicht nur entgegen stehen, sondern sie ganz und gar aufheben und zu Boden stürzen. Und diese Ansprüche werden von einem Theil derer garantirenden Puissancen aus dem Fundament unterstüzet, daß ihre Garantie denen Rechten eines Dritten nicht nachtheilich seyn könne, da inzwischen andere sich auffer Stande sehen, die Pragmatische Sanction aufrecht zu erhalten.

Diese Umstände, die der ganzen Welt bekannt sind, werden voriezo nur darum berühret, um dadurch zu Ausführung derer Gerechtsamen Jhro Majestät der Königin in Pohlen den Weg zu bahnen, und zugleich darzuthun, was es mit der so hoch angeführten Pragmatischen Sanction vor Bewandniß habe, deren Garantie von dem Hofe zu Wien mit so vieler Bemühung und Emsigkeit gesucht worden.

Die Ungültigkeit und Nichtigkeit dieser Acte veroffenbaret sich augenscheinlich durch dasjenige, was Anno 1703. zwischen dem Kaiser Leopold, und Seinen beyden Herren Söhnen, nehmlich Joseph, damahls Römische Könige, und Carl, damahligen declarirten Könige von Spanien, geordnet und verglichen worden.

Dieser Vergleich ist ein unumstößliches, und vom Könige Carl selbst mit einem körperlichen Eyde bekräftigtes Pactum Familiae, welches die Erbfolgs-Ordnung des Hauses auf immer und ewig fest stellen soll. Durch diesen feyerlichen Vergleich werden die Successions-Rechte der Durchleuchtigsten Erz-Herzogin, Maria Josepha, damahliger Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Tochter Josephi und Jhrer Descendenten wieauch, nach Derselben Abgang die Rechte der Durchleuchtigsten Churfürstin von Bayern,

ern, Ihrer Frau Schwester, dergestalt, und zwar vorzüglich vor denen Erb- Herzoginnen und Töchtern CAROLI, festgesetzt und versichert, daß solche durch keine nachhero errichtete Acte, noch auch insonderheit durch die vermeyntliche Pragmatische Sanction, weder revociret, noch auf einige Art und Weise entkräftet werden mögen.

Eine weitläufftige Ausführung würde überflüssig seyn, um diese Wahrheit in ihr völliges Licht zu setzen. Es mag genung seyn, diesen Vergleich selbst dem Publico vor Augen zu legen, und wer nur einige Aufmerksamkeit theils auf die Worte, darinnen er verfaßt ist, theils auch auf dessen Inhalt und Endzweck wenden will, wird ohne Mühe die Intention derer contrahirenden Theile, und zu gleicher Zeit die Unwideraufflichkeit dieser Acte begreifen.

Dieses Pactum ist nach seinem völligen Inhalt sub A. hier angefüget; Jedoch, um solches desto verständlicher zu machen, hat man vor nicht undienlich erachtet, es mit folgenden Anmerkungen zu begleiten:

1.) Es ist solches eine Dispositio patris inter filios; über einen neuerlich sich ereigneten Fall, (die Erledigung der Spanischen Succession) allwo es darauf ankam, zum Aufnehmen, Ehre und Erhaltung des Hauses

ses

ses nöthige Verfügung zu treffen, wie auch auf das Zukünftige zwischen denen beyden Linien dieses Hauses, die nunmehr ihren Anfang nehmen würden, die Ordnung der Erbfolg zu reguliren.

2.) Es ist ein unveränderliches und unwiederruffliches Gesetz, welches auf ewige Zeiten zur Richtschnur dienen soll. *Lex in omne ævum valitura*, sind eigenen Worte dieser Disposition.

3.) Beyde Herren Brüder unterwerffen sich diesem Gesetz, halten es vor genehm, und acceptiren es; und König CARL von Hispanien verspricht eydlich, demselben nachzuleben, ihm niemahls entgegen zu handeln, noch, daß ihm von denen Seinigen entgegen gehandelt werde, zu verstaten.

4.) Der Römische König Joseph, dem, als Aeltesten, die Spanische Monarchie von Rechts wegen gebührete, renunciiret darauf zum Vortheil Seines Bruders, König CARL, und tritt ihm solche ab, um dieselbe vor sich und seine männliche Erben auf ewig zu besitzen.

5.) Der König CARL thut bey Acceptirung dieser Cession alle, in dergleichen Fällen erforderliche Verzicht, und giebt seine Einwilligung, daß, auf dem Fall,  
da

da im Hause nur Töchter übrig seyn würden; die Josephinischen seinen eigenen Töchtern in der Ordnung der Erbfolge vorgehen sollen. Diese Disposition LEOPOLDI, in welche König CARL williget, ist folgender massen abgefasset: Et quae eas (filias nimirum CAROLI VI.) ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis juxta Primogeniturae ordinem, d. i. die Töchter Josephi, Kaisers Leopoldi ältesten Sohnes, sollen zu allen Zeiten und in allen Fällen denen Carolinischen Töchtern, nach der Ordnung der Erstgeburt, vorgehen.

6) Dieser Vorzug war ganz nicht unbillig. König Carl als der Jüngere, hatte nichts, als eine bloße Appanage zu präetendiren, inmassen das Recht der Erstgeburt, sowohl als die Untheilbarkeit der Erblande, im Hause eingeführet war.

Der König JOSEPH überlässet Ihm, vor sich und seine männliche Erben, eine ganze Monarchie, die Er selbst hätte in Besitz nehmen, und mit der Zeit, entweder ganz oder zum Theil, auf Seine Töchter bringen können. Mit hin wurde König CARL nicht weniger durch sein eigenes Interesse, als aus schuldiger Dankbarkeit veranlasset, darein zu willigen, daß die Josephinischen Töchter, die denen Rechten nach in diese Monarchie succediret hätten, auf oberwehnten

B

Fals

Fall, denen Seinigen in der Succesion der ganzen Erbschaft vorgezogen würden.

7) Kaiser LEOPOLD hatte durch diese Disposition in seinem Hause zwey Linien, eine ältere und eine jüngere einzuführen um so viel mehr Ursache, als diejenigen Puillancen deren Assistenz damahls zur Besitznehmung von der angefallenen Spanischen Monarchie nöthig war, dergleichen anriethen, und schon durch den, noch vor König CHARL des andern in Hispanien Absterben geschlossenen Partage-Tractat, ihre Intention, die ganze Macht nicht in einer Person zusammen kommen zu lassen, zu erkennen gegeben. Es richtet aber Kayser LEOPOLD Seine Absicht noch weiter, und, um allen Zwistigkeiten, die sich über die Erbfolge künftig ereignen möchten, auszuweichen, verordnet Er, daß zwar König CHARL den König Josepho, im Fall dieser ohne männliche Posterität verstürbe, succediren möge; Allein er ordnet auch, daß, woserne König CHARL ein gleiches Schicksal haben würde, alsdenn, um obangeführter Ursachen willen, die Töchter der ältern Linie denen Töchtern der jüngern vorgehen solten. In dieser ganzen Verordnung äuffert sich nicht die geringste Unbilligkeit. König CHARL nimmt solche auch ohne Weigerung an, und verspricht eydlich niemahlen darwider zu handeln.

8) Ueber dieses war Kaiser LEOPOLD und seine Herren Söhne ohnstreitig befugt unter Sich, mit allerseitiger

seitiger Einwilligung, dergleichen Pactum successorium zu errichten. Keine ältere Disposition oder Privilegium war vorhanden, so ihnen hätte können die Hände binden. Noch niemahls war die Lineal-Primogenitur, in Absicht auf die Töchter, eingeführet worden.

Sie hatten also in diesem Fall kein Jus quæsitum, so Ihnen aus einiger Disposition Ihrer Vorfahren zu statten gekommen wäre anzuführen, und Kaiser LEO- POLD hatte völlige Macht und Gewalt, nach Abgang des Manns-Stammes, die weibliche Succession nach Gefallen einzurichten.

9) Und dieses um so viel mehr, als Kaiser LEO- POLDI Vorfahren auf Ihn ein, Jus belli erlangtes Recht auf das Königreich Böhmen transmittiret, und Er selbst ein gleiches Recht auf Ungarn acquiriret hatte, welches Reich Er denen Händen der Türken ent- rissen, dergestalt, daß Er in Aufsehung dieser beyden Königreiche in nichts behindert wurde, darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

10) Endlich erhellet klar, daß die vom Kaiser LE- OPOLD also verordnete und stabilirte Erbfolge die einzige Motive, und das Fundament von der an König CHARLES beschehenen Uebertragung der Spanischen Monarchie, folglich als eine Conditio, sine qua non, an- zusehen ist, ohne welche diese Uebertragung nimmer- mehr erfolget wäre. Die Worte Leopoldi lassen dies-

falls keinen Zweifel übrig: „Declaramus igitur  
 „secundum initam ante Hispanicæ Monarchiæ  
 „Cessionem, & in ipsa Cessione uti primariam  
 „conditionem repetitam Conventionem, sta-  
 „tuimus, atque in omne ævum valituram le-  
 „gem dicimus. d. i. Wir declariren demnach,  
 „daß die vor Cession der Spanischen Monarchie  
 „getroffene, und in dieser Cession selbst, als die  
 „vornehmste Bedingung wiederholte Convention  
 „beständig und unverbrüchlich gelten soll, und  
 „Wir legen ihr zu dem Ende die Kraft eines in  
 „alle Ewigkeit gültigen Gesetzes bey.

Diese vom Kaiser LEOPOLD so weißlich abge-  
 faste, und auf so rechtmäßige Motiven gegründete Dis-  
 position, so von beyden Herren Brüdern, vor welche  
 und deren Descendenz sie gemacht war, völlig accepti-  
 ret, und durch die stärcksten und heiligsten Versicherun-  
 gen bekräftiget worden, hat gleichwohl ein gang widri-  
 ges Schicksal gehabt, indem dieses respectable Gesetz,  
 dessen Gültigkeit eher nicht, als am Ende der Welt auf-  
 hören sollte, von König CARL fast zu eben der Zeit  
 angegriffen wird, als Er in denen, durch seines Herrn  
 Bruders Absterben, Ihm zugefallenen Staaten die  
 Regierung kaum angetreten.

Das Andencken Kaiser CARL wird sonder  
 Zweifel zu allen Zeiten Verehrungs-würdig bleiben.

Er

Er war von Natur zu Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit geneigt.

Allein es ereignen sich oftmahls Fälle, da die vollkommene Tugend zum Wandern gebracht wird. Die Väterliche Liebe gegen die Kinder kan uns leicht verleiten, und, da man geneigt ist, sich mit dem zu schmeicheln, was man wünschet, so wird nicht allemahl gnugsam erwogen, daß eine Sache, die nur auf Autorität und Gewalt sich gründet, unmöglich von langer Dauer seyn könne, so vorsichtig auch die Kunst und die Politike dabey zu Werke gegangen.

Auf diese Art kam Anno 1713. da König CARL den Kaiserlichen Thron bestiegen, und die völlige Erbschafft Seines Bruders, Kaisers Josephi, in Besiz genommen, diese Geburth zum Vorschein, die man mit dem Titel einer Sanctionis Pragmaticæ beehren, anfänglich aber unter keiner andern Gestalt als einer bloßen, von dem Kaiser in Seinem Staats-Raht gethanen Declaration ans Licht treten lassen wolte, Krafft welcher Seine Töchter nach Ihm Seine Erben seyn, die Josephinischen Erz-Herzoginnen aber erst nach jener, und Ihrer Posterität Abgang zur Succession gelangen solten.

Ben dieser Declaration ist als etwas besonderes zu bemercken, daß darinnen die Disposition Kaiser LEOPOLDI, dieses unwiederruffliche Gesetz, das bis ans Ende der Welt dauern sollen, welches Kaiser

KAISER selbst, als König von Hispanien, auf das feyerlichste angenommen, und vermittelst körperlichen Eydes bestätigt, zum Grunde gelegt wird, obgleich diese Disposition obiger Declaration gerade entgegen siehet. Kaiser KAISER conferiret seinen Töchtern gewisse Gerechtsame, Krafft einer Acte, nach welcher eben diese Gerechtsame bereits denen Josephinischen Töchtern unwiederrufflich übergeben und versichert worden.

Es ist zwar wohl zu glauben, daß man am Wienerischen Hofe die Mängel dieser Declaration von selbst erkannt; Allein es war unumgänglich nöthig, nunmehr weiter fortzufahren; und, um die Sache durch einigen Schein des Rechts zu autorisiren, glaubte man, diese Declaration Kaiser KAISER auf die Ihm von Seinem Herrn Bruder, Kaiser Josepho gethane Cession gründen zu können, als auf eine Acte, die aller Welt ohne dem bekannt sey, in der Hoffnung, daß die in der Disposition Kaiser LEOPOLDI enthaltene, und die Succession betreffende Clauseln, die man mit größter Sorgfalt geheim gehalten hatte, dem Publico ewig verborgen bleiben würden.

Hierbey ließ man es noch nicht bewenden. Die Josephinischen Erz-Herzoginnen nahmen an Jahren zu. Man resolvirte also, woferne um diese Prinzessinnen einige Anwerbung geschehen sollte, darein nicht eher zu willigen, als bis Sie ihren Gerechtsamen renunciiret, und der Declaration, welche der Kaiser, Ihr Herr Oncle,

Oncke, zum Vortheil Seiner Töchter publiciret, Sich würden unterworfen haben; Inmassen man denn auch, als Anno 1719 um die damahlige Frau Erz-Herzogin, Maria Josepha, von Ihro jetzt regierenden Königl. Majestät in Pohlen, als damahligen Königl. Prinzen von Pohlen, angesuchet wurde, Höchstgedachter Durchleuchtigsten Erz-Herzogin deutlich zu erkennen gab, daß, woserne Sie Sich nicht zu einer Renunciacion entschliessen würde, keine Vermählung vor Sie zu hoffen sey.

Solchergestalt mußte freylich Verzicht geleistet werden. Aber die Durchleuchtigste Erz-Herzogin, jeziger Königin in Pohlen Majestät that es, ohne eigentlich zu wissen, worauf Sie renunciirete, ohne dazu legaliter autorisirt zu seyn, (welches doch schlechterdings nöthig war) und überdieses noch ohne, daß man Ihr jemand constituiret, der Ihr mit gutem Rath und behöriger Direction wäre an Hand gegangen.

An ein legales Verfahren, wie doch in dergleichen Fällen erfordert wird, wurde dazumahl gar nicht gedacht. Ihr Gemahl, des jezto regierenden Königs in Pohlen Majestät, sahe sich nicht minder genöthiget, ein gleiches zu thun. Man fertigte eine Acte, die, um ihre wesentlichen Mängel zu verbergen, mit Clausuln häuffig angefüllet war; Und wiewohl man sich nicht getraute, sie in gehörige Forme zu bringen, so mußte ihr dennoch, wenigstens äußerlich, das Ansehen einer Legalität ertheilet

theilet werden, deren die Sache selbst im Grunde nicht fähig war.

Die Unbilligkeit und Nichtigkeit dieser Renunciacion, sowohl als derselben nach vollzogener Vermählung erfolgter Confirmationen, sind mit leichter Mühe zu erweisen. Was hievon bereits angeführt worden, kan dem verständigen Leser zum hinlänglichen Unterricht dienen, woferne ihm die Materie von Renunciacionen nur einigermaßen bekannt ist, die im abgewichenen Seculo weitaufftig deduciret worden. Wenn in zwischen ja noch einiger Zweifel übrig seyn sollte, wird man solchen ebenfalls leicht heben, und die Rechte der Allerdurchleuchtigsten Königin in Pohlen auf alle zur Oesterreichischen Erbfolge gehörige Lande noch ausführlicher, als vermahlen, da man sich der Kürze zu befehligen gesucht, dem Publico darthun können.

Das andere Mittel, dessen der Hof zu Wien sich bedienet, um sein laufälliges Systema zu unterstützen, war, die vermeintliche Pragmatische Sanction in und außserhalb des Reichs durch so viel Puissancen garantiren zu lassen, als ihm nur immer möglich gewesen.

Es würde unnöthig seyn, vorsezo alle die Künste anzuführen, so man zu Erreichung dieses Endzwecks hin und wieder ausgeübet. So würde auch nicht minder überflüssig seyn, zu untersuchen, wie weit diese garantirende Puissancen, durch Uebernehmung dieser Garantie

garantie, sich verbindlich machen wollen, oder können. Es mag genug seyn, hier nur so viel zu gedencken, daß der Wienerische Hof wahrhafftig nicht Ursache habe, sich dieser glücklichen Erfindung so gar sehr zu rühmen, immassen, wie bereits oben erweshnet, worden, von allen diesen garantirenden Puissancen einige glauben, zu nichts gehalten zu seyn; andere hingegen vermeynen, dieser Verbindlichkeit sich entziehen zu können, entweder aus Unvermögen, ihrer Obligation Gnüge zu leisten, oder aus Besorgniß der augenscheinlichen Gefahr, welcher Sie dadurch sich exponiren. Und diese Besorgniß ist in dergleichen Fällen um so weniger zu mißbilligen, als niemand verbunden ist, sich ins Verderben zu stürzen, um den andern zu retten.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen haben aufer allen Zweifel mehr als jemand Ursache zu wünschen, daß diese Sanction entweder niemahls errichtet wäre, oder, daß sie gang und gar wieder aufgehoben worden. Inzwischen haben Sie, aus Liebe zum Frieden, nach Ihrer in Beförderung Ihres eigenen Interesse jederzeit geäußerten großen Moderation, Ihr aufrichtiges Verlangen mehrmahlen zu erkennen gegeben, daß der Hof zu Wien sich entschließen möchte, solche Mittel zu ergreifen, als die Situation seiner Affairen zeithero erfordert hat. Und in dieser Hoffnung haben Sie seit des Kaisers Absterben vielleicht mehr Mühe, als jede  
C
andere

andere Potenz angewendet, welcher die Pragmatische Sanction entweder nützlicher, oder gleichgültiger, als Ihro Königl. Majestät Selbst, scheinen können, um dieselbe bey Kräften zu erhalten; Sie haben auch den Entschluß, davon abzugehen, nicht eher gefasset, als, nachdem Sie vor schlechterdings unmöglich befunden, daß selbige bestehen könne.

Es mag inzwischen mit dieser Sanction beschaffen seyn, wie es immer wolle, so kan doch derselben von Ihro Königl. Majestät beschene Acceptation, denen Gerechtsamen der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät und ihres Königl. Hauses, eben so wenig zum Nachtheil gereichen, als die Renuntiation. Denn haben Ihro Majestät die Königin in Pohlen gültiger Weise nicht renunciiren können; Ist Ihre Renuntiation sowohl in Ansehung der Forme, als der Haupt-Sache selbst, von keiner Kraft; Kan dieselbe, wenn sie auch in der That so gültig wäre, als sie illegal und unsatthafft ist, nimmermehr wider die Gerechtsame der Königlichen Familie allegiret werden, als die solche nicht von der Königin allein, sondern von dem Gesetz und von der Disposition Ihres Groß- und Uelter-Vaters, ex pacto & providentia Majorum, herleitet, welchen Gerechtsamen durch keine Acte, sie mag beschaffen, oder errichtet seyn, wie, und von wem sie wolle, das geringste Präjudiz nicht zugefüget werden mögen, wie bereits ausführlich

fürhlich dargethan worden: So kan auch die Acceptation dieser Sanction Beyderseits Königlicher Majestäten in so weit nicht binden, daß Sie die Gerechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses nicht unterstützen könnten und solten, als die Ihnen ungeachtet aller dargegen unternommenen Beeinträchtigungen, unbeschädiget verblieben sind.

So viel mag dermahlen genug seyn, um die rechtmäßigen Ansprüche Höchstgedachter Ihrer Königl. Majestäten und Dero Königl. Familie der Welt vor Augen zu legen.

Allein, über die Successions-Rechte Ihre Majestät der Königin in Pohlen auf alle sogenannte Oesterreichische Königreiche und Lande, haben Ihre Majestät der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, vor Ihre Person noch besondere Rechte und Præteniones, die man hier nur kürzlich berühren, jedoch sich vorbehalten will, solche zu seiner Zeit ausführlicher ans Licht zu stellen.

1) Nachdem die alten Herzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg völlig abgestorben waren, hatten Albrecht und Dietrich, Söhne Henrici, Marggrafens zu Meissen, ein doppeltes Recht auf Oesterreich und Steyermarf. Erstlich, Krafft eines von denen Ständen besagter Herzogthümer Anno 1250. auf öffentlichen Land-Tage abgefaßten Schlusses, welcher sich

auf die befondern Freyheiten und Privilegia gründete, so die Stände damahls hatten, sich einen Souverain selbst zu wählen. Und zum andern, von Ihrer Mutter Constantia, so die älteste Schwester des letztern Herzogs von Oesterreich, Friderici Bellicosi, war. Das Haus Meissen berieff sich zwar auf seine offenbare Rechte, und meldete sich zur Succesion; Die erste Hindernis aber, so Ihm im Wege stand, war die grosse Macht des damahligen Königes von Böhmen, Ottocar, der besagte Herzogthümer usurpirte; und das andere noch grössere Obstatulum verursachte Rudolph von Habsburg, der sich dieser Lande bemächtigte, und seine Söhne damit investirete, unter dem Prätext, daß diese Herzogthümer, als Mannlehen, dem Reiche anheim gefallen wären.

Da die Marggrafen von Meissen so grosse Schwürigkeiten in Ausführung ihrer Rechte vor sich fanden, sahen Sie Sich genöthiget, Sich in die Zeit zu schicken, und geschehen zu lassen, was Sie nicht hindern konnten. Inzwischen haben die Rechte des Chur-Hauses Sachsen dadurch nicht den geringsten Abbruch, oder Anstoss gelitten. Sie sind, aufs höchste, so lange suspendiret geblieben, als das Haus Habsburg subsistirt hat. Kaiser RUDOLPH hatte diese Lande vor seine Söhne nicht anders, als unter der Qualität ordent-

dentlicher Reichs-Lehen, verlanget und erhalten; Jego, da dieses Haus gänzlich erloschen, revivisciren die Rechte des Hauses Sachsen, und erlangen wieder ihre völlige Krafft, so, daß Ihre Königl. Majestät ohnfreitig! befugt sind, selbige vor allen andern Prätendenten gelten zu machen.

2) Wenn die Durchleuchtigste Erz-Herzogin und Herzogin von Lothringen, Universal-Erbin derer Oesterreichischen Lande zu seyn, prätendirt, so ist Sie in dieser Qualität schuldig, das Haus Sachsen wegen alles dessen schadlos zu halten, was Demselben durch die Facta derer vorigen Kaiser in Ansehung der Jülich- und Bergischen Succession entgangen, welche besagtes Haus rechtmäßiger Weise, und titulo oneroso an sich gebracht. Wie denn obermeldte Kaiser, die Ihnen obliegende Schuldigkeit dieser Schadloshaltung, gar wohl erkannt, und mehrmahlen deshalb Satisfaction versprochen.

3) Als Anno 1706. die Schweden in Sachsen eindringen, blieb der durch den solennen Tractat vom 16. Januar. 1702. versprochene Succurs, zu einer Zeit, da des Höchstsieckeligen Königs Majestät nach eben diesem Tractat Sich bewegen lassen, Ihre Lande zu entblößen, um dem Kaiser zu assistiren, völlig auffen, und

Sachsen gerieth dadurch in das größte Unglück. Es ist daher nicht mehr, denn billig, daß man den Ersatz dieses an die 30. Millionen Thaler ansteigenden Schadens von demjenigen fordere, der ihn hätte verhindern sollen.

4) Zu geschweigen, daß Ihre Königl. Majestät vom Wienerischen Hofe noch eine ansehnliche Summe theils an Subsidiën, theils an rückständigen Arreragen zu prätrendiren haben, deren Bezahlung von selbigem, des vieljährigen Sollicitirens ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen.

In Erwägung aller dieser Ursachen müssen Ihre Königl. Majestät glauben, demjenigen keine Genüge zu thun, was Sie Ihrem Hohen Hause schuldig sind, wenn sie länger Anstand nehmen wolten, die der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät auf die Succession aller Oesterreichischen Königreiche und Lande zukommende Rechte, die allen übrigen Prätendenten, besonders aber denen Erz-Herzoginnen, Töchtern des jetzt verstorbenen Kaisers, vorgehen, dem Publico bekannt zu machen, und diese Gerechtsame, sowohl als diejenigen, so Ihre Königl. Majestät in Pohlen vor Ihre eigene Höchste Person gebühren, durch alle von Gott Ihre verliehene Mittel, wie auch durch Beystand Ihrer Hohen Allirten, zu unterstützen und gelten zu machen, in Hoffnung  
das

dasjenige, was Ihro nach allen Rechten, theils Krafft derer von der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät herührenden, theils auch Krafft Ihrer eigenen Ansprüche zukommt, endlich zu erhalten.

Ihro Königl. Majestät verhoffen, es werde die von Ihnen genommene Entschliessung, nachdem zumahlen die meisten Europäischen Puissancen von der Pragmatischen Sanction andere Ideen gefasset, von dem Publico, so, wie es sich gebühret, ausgeleget werden; Sie protestiren auch hiermit vor der ganzen Welt, daß Sie nichts verlangen auch nichts unternehmen, als worzu Sie sich nach der Justiz und in Ihrem eigenen Gewissen berechtiget zu seyn glauben.

Der Ausgang stehet in der Hand Gottes dessen Vorsehung solchen verfügen wird, wie Sie es vor gut findet.

Alle Hoch- und Löbliche Stände des Heil. Römisch. Reichs können sicher glauben und überzeugt seyn, daß Ihro Königl. Majestät, seit dem Sie nach Absterben des letztern Kaisers Dero Reichs-Vicariat angetreten, und alle Ihre Bemühung auf Beybehaltung der Ruhe im Reich, und auf Administrirung einer unpartheyischen Justiz gerichtet seyn lassen, Sich wider Ihren Willen gemüßiget sehen, zu einer Zeit, da Sie die Last des Vicariats

variats amnoch tragen, wohl dem friedlichen Wege, den Sie zeithero erwehlet, abzugeben, wozu Sie doch nicht eher sich entschlossen, als bis Sie völlig erkannt, daß wenn Sie bey gegenwärtigen Umständen Ihre Waffen nicht mit denen übrigen Prätendenten vereinigten, Ihre keine andere Parthie übrig bleiben würde, als alles dasjenige, was Ihre doch so rechtmäßig gebühret, ohne die geringste Hoffnung einiger Wieder-Erlangung zu abandonniren.

Vorbesagte Hoch- und Löbliche Stände werden über dieses noch in Erwegung ziehen, daß diese ganze Sache eine domestique Affaire des Hauses Oesterreich ist, die eigentlich nur die Interessenten angehet, die Rechte des Teutschen Reichs aber auf keine Weise berührt.

Es sind auch die Provinzian, in welche Ihre Kön. Maj. in Pohlen Trouppen einrücken, dergestalt situiret, daß die übrigen Hoch- und Löblichen Reichs-Stände durch diese Expedition der Sächsischen Trouppen im geringsten nicht belästiget, oder beunruhiget werden können. Immassen Ihre Königl. Majestät fest entschlossen

schlossen sind, niemanden, wer der auch sey, und den dieser Handel nichts angehet, bey dieser Gelegenheit den mindesten Schaden, oder Ueberlast zuzufügen, oder geschehen zu lassen, so vielnehmlich in ihren Vermögen ist, daß ihnen von andern dergleichen verursacht werde.

Es werden demnach alle und jede Hoch- und Löbliche Stände des Reichs in Demjenigen guten Vertrauen beharren, welches Sie zeithero Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Dero Liebe zur Gerechtigkeit zugetragen, nicht weniger auch Ihro in Ausführung einer so gerechten, und auf höchsttriftige Motiven gegründeten Suce, und Vermögen beystehen.

Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät declariren auch noch über dieses, daß, gleichwie Sie eifrig gewünschet, die über die Oesterreichische Suceffion verschiedentlich formirte Præensiones, Ihres Königl. Chur-Hauses selbst eigene Ansprüche nicht ausgeschloffen, durch gültliche Wege, und ohne, daß man deshalb zum Waffen greiffen dürffen, untersucht und beygelegt zu sehen; Also auch höchst Dieselben, nachdem Sie zu Ergreifung anderer Mittel zu schreiten genöthiget

D

thiget worden, Sie alle Dero Kräfte, so Ihnen von  
 Gott verliehen, zu Behauptung Ihrer und Dero  
 Königlichen Chur-Hauses Gerechtsamen anwenden  
 werden, in der auf Gottes Güte gesetzten festen Zu-  
 versicht, Er, der die Aufrichtigkeit ihrer Absichten und  
 die Gerechtigkeit Ihrer Sache erkennet, werde zu de-  
 nen Operationen Ihrer Waffen Seinen Segen ver-  
 leyhen, damit Sie durch dieses Mittel zu der billigen  
 Satisfaction gelangen, und der erwünschte Friede  
 um so viel eher wieder hergestellt wer-  
 den möge.



Urfa

# Ursachen,

welche

Ihro Königliche Majestät in Böhlen

und

Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen

veranlassen,

mit gewaffneter Hand

in das Königreich Böhmen,

und andere zu der Succession

weyland

Kayser CARLS des VI. Majestät

gehörige Lande einzurücken.



**S**obald Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchleucht zu Sachsen den Todes-Fall Kayser Carls des VI. Majestät vernommen, haben Höchst Dieselbe, mehr aus Beherzigung und Eysen vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhestandes, als vor Ihr eigenes, und Ihres Königlichen Hauses Interesse, Ihre Absicht zuörderst dahin gerichtet seyn lassen, nicht die geringste Veranlassung zu geben, dadurch im Römischen Reiche einige Unruhe entstehen könnte, nachdem Sie zumahl, als Reichs-Vicarius, Ihres Amtes zu seyn erachtet, alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, was die Ordnung und den Frieden im Reiche zu stören vermag.

In dieser Patriotischen Gesinnung haben Ihre Königliche Majestät keinen Anstand genommen, zu declariren, daß Sie, der wegen der Oesterreichischen Erb-Folge regulirten Verfassung, so, wie dieselbe in der von denen meisten Europäischen Puillancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten, sich ferner zu conformiren, gemeynet wären; Allermassen Sie denn auch der von Ihrem Kayserl. Majestät hinterlassenen ältesten Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Erb-Herzogin, Maria Theresia, in Antretung derer sämmtlichen Oesterreichischen Erb-Lande nicht hinderlich gefallen, vielmehr Ihr diejenigen Titel benzeleget, welche Sie, vermöge oberwehnter Sanction, angenommen,

Al

Allein dieser Declaration haben Ihre Königliche Majestät in Pohlen zu gleicher Zeit die Clausul angefüget, wie Sie selbige unter der ausdrücklichen Bedingung gethan haben wollten, daß die Pragmatische Sanction nach ihren völligen Inhalt bey Kräften erhalten und mainteniret, derselben auch von niemand, wer es auch immer seyn möchte, der geringste Abbruch zugefüget würde, widrigen Falls Sie declariren müßten, daß Sie in solchem Fall sich allein von einer Succession nicht würden ausschließen lassen, die Ihnen und Ihrem Königlichen Ehr. Hause, vermöge Ihrer best-gegründeten, und allen andern Prätensionen weit vorzüglichen Gerechtigkeiten ganz und gar zufallen sollte, sintemahl Ihre Rechte von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie weder, durch die, in der That ungültige, Pragmatische Sanction, noch durch einige andere, nachher, occasione dieser Sanction, erfolgte Handlungen verleset, oder geschwächt werden mögen, wie solches alles schon anderwärts, in einem besondern Manifest, mit mehrern dar- gethan wird.

Wenn Ihre Königl. Majestät nicht vor gut befunden, so fort nach dem Kayserlichen Absterben, Ihre Herrschame bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen, die Unruhe zu vermeiden, welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Ihre, während der vacanz des Kayserlichen Throns, zum Theil anvertrauet ist, hätte können veranlasset werden. Nachdem aber alle Hoffnung verschwunden, einen so löblichen und erwünschten Endzweck, als Ihre Königliche Majestät vor Augen gehabt, zu erreichen; Nachdem alle Mittel, Sieren sie sich bedienet, und alle von Ihnen angewendete Bemühung, Ruhe und Friede zu erhalten, fruchtlos gewesen; Und, nachdem Sie endlich wahrge-

kommen, daß die nunmehr gänzlich infringirte Pragmatische  
 Sanction weiter keine Wirkung und Bestand haben kan; Hier-  
 necht aber auch überzeuget sind, daß Ihre, der ganzen Welt be-  
 kannte grosse Moderation zu nichts mehr gedienet, als, daß Sie  
 die wichtigen Vortheile, so Sie auf andere Art erhalten können  
 aus Händen gelassen; So glauben Ihre Königl. Majestät in Poh-  
 len, Sich vermahlen in demjenigen Casu zu befinden, da Sie,  
 nach der obangeführten, conditionate gethanen Erklärung, dem-  
 jenigen, was Sie Sich Selbst schuldig sind, ohne Ihrem Kö-  
 niglichen Hauße einen unerseßlichen Schaden zuzufügen, weiter  
 nicht entstehen, noch Sich länger dispensiren können, von der  
 Succesion des lezt verstorbenen Kayfers Majestät Sich und De-  
 ro Königlichem Chur-Hauße wenigstens so viel, als die gegen-  
 wärtigen Coniuncturen es zulassen, zu verschaffen, da von Got-  
 tes und Rechts-wegen die ganze Erbschaft, Kraft ihrer unwider-  
 sprechlichen Vorrechte, Ihnen allein gebührete.

Ihre Königl. Majestät haben demnach, und da der Wie-  
 nerische Hof auf gelindere und billiger Wege mit wahren Ernst nicht  
 einschlagen, noch dem von Seiten Höchst Deroselben verschie-  
 dentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen,  
 Sie länger nicht entbrechen können, derer von Gott Ihnen verlie-  
 henen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Ihrer Armée in  
 die, von der Succesion des verstorbenen Kayfers dependirende Lan-  
 de einrücken zu lassen; Und Sie verhoffen, in festen Vertrauen  
 auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache die Göttliche Allmacht und  
 Güte werde zu dem gedenlichen Fortgang Ihrer Waffen  
 Heyl und Seegen verleihen.



Wey

# Beylagen.

A.

Uebersetzung des Successions-Instruments, oder der Erbfolgs-Ordnung, welche von weyland Ihren Kayserl. Majestäten, Leopoldo und Josepho, auf Ihre Königl. Cathol. Majestät, Carl den Dritten, übertragen worden.

d. d. 12. Septembris Anno 1703.

**W**IR JOSEPH, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Sermanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. König, Erb-Herkzog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Brabant, Steyer, Cärnthen, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graff zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, und Göriz, Landgraff in Elßaß, Herr der Windischen Marck Portenau und Salins etc.

Urkunden und bekennen zu künftiger Gedächtniß. In dem Wir, nebst Unserm vielgeliebtesten erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen und zu Hungarn Könige, Josepho, auf Unsern andern geliebtesten Sohn, den Durchleuchtigsten Erb-Herkzog, nunmehr in Hispanien und Indien König, **CARL**  
den

Den Dritten, die Spanische Monarchie, welche durch Absterben des Durchleuchtigsten und Großmächtigsten C A R L S des Andern, Königs in Hispanien und Indien, Gottseeligen Andenkens, auf Uns verfallen war, heutigen Tags übertragen; So Wünschen Wir nichts mehr, als, daß zum Besten der gesammten Christenheit unter allen Unsern Nachkommen, die aus beyden Linien Unserer zweyen Söhnen abstammen werden, eine beständige und durch keinen Zwiespalt, oder Mishelligkeit unzugrükende Eintracht edergeit erhalten werde.

Wir haben dannhero, zu Erreichung dieses heilsamsten Endzwecks, zunächst vor nöthig erachtet, wohin wegen der künftigen Successions-Ordnung Unsere Willens-Meynung jedesmal gerichtet gewesen, und noch sey, deutlich zu eröffnen, und zu deren unveränderten Befolgung Uns und Unsere Nachkommen auf das Kräftigste zu verbinden.

Hierbey aber sind Wir keinesweges gesonnen, die in Hispanien bishero üblich gewesene Successions-Ordnung aufzuheben, sondern wollen vielmehr derselben Aenderung aus der freywillig beschehenen Abtretung der Spanischen Monarchie, welche, ihrer Verfassung gemäß, nach Uns, Unserm erstgebohrnen Sohne, dem Durchleuchtigsten Römischen Könige, Josepho, und desselben Nachkommen, vor Unserm andern Sohne, dem Durchleuchtigsten König, C A R L M, und Seinen Nachkommen allerdings gebühret, einigermaßen restringiren, und die ganze Sache dergestalt einrichten, daß sowohl dem allgemeinen Wunsch von Europa Genüge geleistet, als auch durch eine beyderseits gleich ausgemessene Erb-Folge die Descendenz Unserm erstgebohrnen Sohns desto eher zu Befolgung Unserm Willens bewogen, solchergestalt  
auch

auch beyde Linien desto genauer mit einander verbunden, und endlich aller Anfaß, oder Gelegenheit zu Erregung so heftiger Zerrütungen, als vormals entstanden, und noch iehs fast die ganze Welt in grosse Bewegung setzen, so viel an Uns ist, von Grund aus abgeschnitten werde.

Wir declariren also hiermit, und verordnen nach Inhalt der vor Abtretung der Spanischen Monarchie errichteten und in der Cession selbst, als die vornehmste Bedingung wiederholten Convention, setzen auch, mit nochmaliger Einwilligung, Beyfall und Genehmhaltung Unserer beyden Durchleuchtigsten Söhne, unter göttlicher Benedeyung, dieses, als ein auf ewigen Zeiten gültiges Gesetz, daß in denen Spanischen sowohl, als in Unsern übrigen Erb- König-Reichen und Landen, die Männliche Succession Unsers Geschlechts und die in der Männlichen Linie aus rechtmäßiger Ehe erzeugten (keinesweges aber die legitimirten) Söhne, allen Töchtern, von welcher Linie und Grad sie immer seyn mögen, auf ewig vorgezogen, und unter denen Erb-Folgern allemal die Primogenitur beobachtet werde, dergestalt, daß in der Succession derjenigen Lande, welche Unserm erstgeborenen Sohne, dem Könige Josepho, verbleiben, von dessen Männlicher Descendenz; in der Succession dererjenigen Lande aber, welche Unserm zweyten geborenen Sohn, König CARL dem Dritten, abgetreten sind, ebenfals von dessen Männlicher Descendenz der Anfang gemacht,

§ 2

und

und in dieser Ordnung so lange continuiret werde, bis nach Gottes Willen die von beyden Linien abstammende Männliche Erben, es mögen von Ihnen noch Töchter übrig seyn, oder nicht, dereinst gänzlich abgestorben: da denn in diesem Fall die ganze Spanische Monarchie und alle damit verknüpfte, oder derselben unterworfenne Reiche und Lande auf Uns und Unsern erstgebohrnen Sohn, oder dessen noch lebende Kinder und rechtmäßige (nicht legitimirte) Descendenten nach der eingeführten und nunmehr in Unserm Erb-Hause von neuen bestätigten Erb-Folge-Ordnung sofort zurückfallen sollen, jedoch dergestalt, daß, wenn von Unserm Sohne, König CARL dem Dritten, oder von dessen rechtmäßigen Descendenten, Töchter aus rechtmäßiger Ehe übrig seyn sollten, ihnen auf gebührende Weise, so, wie es bis hieher in Unserm Erb-Hause bräuchlich gewesen, vorgesehen, auch alles Noth vorbehalten werde, so ihnen nach Abgang derer Männlichen rechtmäßigen Erben Unsers Stammes, ingleichen nach Abgang derer Töchter Unsers erstgebohrnen Sohnes, als welche ihnen allezeit vorgehen, nach Ordnung der Erstgeburt dereinsten zustehen kan.

Solte sich hingegen ereignen, welches die göttliche Güte verhüten wolle, daß Unser erstgebohrner Sohn, der Römische König JOSEPHUS, ohne Männlichen, aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Erben abgehen, oder bey Seinen Nachkommen die in der Männlichen Linie rechtmäßig erzeugten Söhne ermangeln würden, sodann soll Unser Sohn, König CARL, oder die von Ihm in männlicher Linie abstammende rechtmäßig erzeugte, nicht legitimirte Söhne, so zu selbiger Zeit am Leben seyn werden, nach dem

dem Recht der Erstgeburth, in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, welche bis dahin von Unserm erstgebohrnen Sohn und dessen rechtmäßigen Männlichen Erben besessen worden, succediren, und ist in Ansehung derer übrigbleibenden Töchter eben dasjenige zu beobachten, was in kurz vorher erwehntem Fall verordnet worden, nemlich: daß die Succesion aller dieser Töchter und derer von ihnen abstammenden Söhne, beyderseits Linien, in Unserm Nachkommen gesammten Reichen, Provinzen und Landen, Uns, und denjenigen Söhnen, so in beyderseits männlicher Linie rechtmäßig von Uns abstammen, in was vor Grad, oder Linie sie sonst stehen mögen, jederzeit nachgehen solle.

Inzwischen aber wird Unser Sohn, König CARL, oder alle dessen Kinder und Nachkommen, weder unter dem Vorwand einiger Appanage oder Alimenter, noch unter einigerley andern Nahmen und Prätext, nicht das geringste weder von Uns, noch von Unserm erstgebohrnen Sohn, oder dessen Nachkommen, begehren, oder präendiren können, noch sollen, sondern Sich mit der sehr ansehnlichen Cession und Uebertragung der Spanischen Monarchie begnügen, und so wohl Er selbst, als die Ihm nachfolgende Könige, Ihren Söhnen und Brüdern, wie auch Töchtern und Schwestern, die gebührende Versorgung verschaffen.

Und eben dieses soll auch von Unserm Sohn, dem König Josepho, und dessen Nachkommen in Ansehung der abgetrettenen Spanischen Monarchie verstanden werden, durchgehends mit Vorbehalt aller, dem Heil. Römischen Reiche und denen Römischen Kaisern und Königen auf die vom Reiche dependirende Pro-

sinkten, Lande und Orte zustehenden bekandten Rechte. Hierdurch aber soll keiner andern Convention, Verordnung, Gesetz, oder Gewohnheit Unsers Erz. Hauses und derer Ihm unterthänigen Reiche und Lande, in so ferne selbige nur der heutigen Cession, oder Uebertragung und denen dabey vorausgesetzten ewig- und unaufheblichen Bedingungen nicht entgegen sind, im geringsten nicht derogiret seyn. sondern dergleichen Conventiones, Dispositiones, Gesetze und Gewohnheiten sollen in allen Puncteen bey ihrer völligen Krafft allerdings verbleiben.

Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Gültigkeit haben Wir, nebst dem Durchleuchtigsten Römischen Könige Josepho, gegenwärtiges Instrument, zugleich mit dem Cessions-Instrument, als dessen vornehmsten Theile mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Insiegeln, wie auch mit Unsrem Kayserlichen und Königlichen Wort und körperlich abgelegtem Eyde, vor Uns und alle Unsere Nachkommen bekräftiget, auch Unsrem geliebtesten Sohne, dem Durchleuchtigsten König in Hispanien, C A R L dem Dritten, nachdem Wir von Ihm ein ander Acceptations-Instrument, dem diese Acte gleichfalls inseriret ist, dargegen erhalten, ausgehändiget, so zu ewigen Zeiten beyderseits beobachtet werden, und darwieder keine Einwürffe, Einwendungen, als welche ausdrücklich hiernit aufgehoben und verboten werden, ingleiche alle, diesem entgegen stehende Rechts. Wohlthaten; sie mögen Päpstlich, Kayserlich, Königlich, oder sonst in besondern Landen und Rechten gegründet seyn, wie, wo, und wem dieselbe jetzt, oder künfftig zustehen, oder auch, von wem solche jemahlen angeführet und vorgebracht werden möchten, auf keinerley Weise statt haben soll. So geschehen, in Gegenwart derer

Vorz

Vornehmsten Unseres Kayserlichen Hofes und anderer Unserer Geheimen Staats-Räthe. Wien, den 12ten Sept. im Jahr nach Unseres Heylandes Geburt 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Hungarischen im 49sten, und des Böhmischen im 47sten.

Und Wir Josephus, von Gottes Gnaden Römischen, wie auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, und Slavonien 2c. König, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Brabant, Steyer, Cärnthen, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graff zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Koburg und Göris, Landgraß in Elßaß, Herr der Windischen Mark, Portenau und Salins 2c.

Bekennen hiermit, daß Wir alles dasjenige, was in vorstehendem Instrument enthalten, und von dem Allerdurchleuchtigsten Kayser, Unserm gnädigsten Herrn und Vater, nach der Ihme beywohnenden erleuchtetsten Einsicht und gegen Sein Geschlecht tragenden Väterlichen Zuneigung, mit Einwilligung und auf inständiges Ersuchen, auch willigste Genehmhaltung Unserer und des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien, CARLE, verordnet worden, durchgehends vollstrecken und vortheidigen wollen, und verbinden Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königlichem Wort und mit einem körperlichen Eid, auf die beständigste Art und Weise, als es geschehen kan, fügen auch hinzu, und wiederholen hiermit die vollkommenste Renunciation und Abolition aller entgegen lauffenden Rechte und Ausflüchte, wie oben bereits geschehen, oder sonst erforderlich seyn möchte,

Zu

Zu dessen Urkund gegenwärtiger Brief von Uns unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bekräftiget worden. So geschehen am Tag, Jahr und Orte, wie vorstehet.

LEOPOLDUS, m. p. (L.S.)

JOSEPHVS, m. p. (L.S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Ihre Majestät der Kayserin Obrist-Hoffmeister, Ritter des güldenen Vlieses, Herr Carl Otto Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hoffmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hoffmeister, Ritter des güldenen Vlieses, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hoffmeister, des güldenen Vlieses Ritter, Herr Wolfgang Graf von Dettingen, des Hochpreißen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Johann Franz Graf von Würben, Ihre Kayserlichen Majestät als Böhmischem Königs Obrister Canzler, des güldenen Vlieses Ritter, Herr Heinrich Franz Fürst zu Fondi, Graf von Mannsfeld, Obrist-Cämmerer, Ritter des güldenen Vlieses, Herr Dominicus Andreas Graf von Kaunitz, des Heil. Römischen Reichs Vice-Canzler, des güldenen Vlieses Ritter, Herr Julius Friedrich Graf Buccellini, Kayserlicher Hof-Canzler, Herr Johann Friedrich Freyherr von Seitern und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Ihre Kayserlichen Majestät Geheimen Staats-Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Nahmen unterschrieben

ben, und mein Petschaft beygedrucket, Ihre Kayserl. Majestät  
Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch  
autoritate Caesarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publ. der  
diesen ganzen Vorgang gegenwärtig angehört und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignatius Albrecht von  
Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben  
Johann Georg von Buol.

Hierzu gehören  
noch folgende Instrumente  
Sub B. C. & D.

B.

## Uebersetzung

Des Instrumenti oder der Cession der Spani-  
schen Monarchie, so von denen weyl. Allerdurchleuch-  
tigsten Kaysern, Leopoldo und Josepho, höchst-seeli-  
gen Gedächtniß, an den König Carln den Dritten  
geschehen.

d. d. Wien den 12ten Septembr. 1703.

Wir LEOPOLD, von Gottes Gnaden erwählter Römischer  
Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien,  
b u

zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Esclavonien  
 König, Erz- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Bra-  
 vand, Steyer, Kärnthén, Crain, Luxemburg, auch Ober- und  
 Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben,  
 Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober-  
 und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol, Yfirt, Klüburg  
 und Göritz, Landgraf in Elsaß, Herr der Windischen Marck,  
 Portenau und Salis, thun kund und zu wissen,

Nachdem durch Absterben des weyl. Durchleuchtigsten und  
 Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carls des andern, Gottseel. Ge-  
 dächtniß, Königs in Hispanien und Indien, Unsers geliebtesten  
 Bruders und Enckels, alle von Ihm besessene Reiche und Lande  
 auf Uns, durch Erb-Recht verfället worden, Wir aber reifflich  
 erwogen, wie schwer es sey, daß so viele und so weit entlegene  
 Provinzien, neben Unseren übrigen Erb-Königreichen und Lan-  
 den, von einem Fürsten dergestalt regieret werden mögen, als bey  
 gegenwärtigen Zeit-Läufften, die allgemeine Wohlfahrt von Eu-  
 ropa und die Glückseligkeit Unserer Unterthanen erfordert;

Als haben Wir in Zeiten betrachtet, Welchergestalt, da die  
 gegenwärtigen Hispanischen Angelegenheiten die persönliche An-  
 wesenheit ihres Königs ohngefümt erheischen, nicht allein Wir  
 Uns selbst dahin begeben, sondern auch Unser geliebtester Erstge-  
 bohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische und zu Ungarn  
 König, Josephus, welchem nach Uns, Unsere gesammte Suc-  
 cession vorzüglich gebühret, verschiedentlich behindert worden, so-  
 thane Reise dermahnten anzutreten, und Uns von dem Römischen  
 Reiche auch Unseren Königreichen und Oesterreichischen Landen  
 zu entfernen.

Alle

Allermässen Wir nun die, bey Unserm andern geliebten Sohn, dem Durchleuchtigsten Erz-Herkog CHARL, von der zarten Kindheit an, herfürgeleuchtete Gemüths-ARTH Uns für Augen gestellet, die allerdings dergestalt beschaffen, wie sie der Ihme von der Göttlichen Güte verliehenen Geburth zustehet, und wie Er Selbst, bey zunehmenden Jahren, mit allen, Ihme und denen Häusern, woraus er abstammet, anständigen Tugenden excoliret hat; Hiernächst auch befunden, wie Er bereits in solchem Alter stehe, daß Er mit Göttlichem Beystand und mit Einrath und Beyhülffe treuer Ministrorum, denen von GOTT ihme anvertrauten Landen löblich fürzustehen, geschickt sey; So haben Wir vor ein untrügliches Kennzeichen des hierunter beyfälligen führenden und fördernden Göttlichen Willens dancknehmungst erkennen müssen, daß so wohl Unser Erstgebohrner Sohn, der Durchleuchtigste Römische König, dieses Seines Geliebtesten Bruders Interesse vor Sein eigenes erachte, als auch dieser durch die gemeinschafflichen Wünsche nicht nur aller, dem Spanischen Reiche untergebenen Völcker, sondern auch fast des gesammten Europä, zu Uebernehmung der Spanischen Monarchie desiniret und eingeladen, zu dem Ende auch von vielen Mächtigen und Gerechtigkeit liebenden Staaten weder Kosten noch Mühe bis 170 gespahret worden.

In Erwehung dieser und vieler anderer wichtigen Ursachen, haben Wir, im Nahmen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, mit Einwilligung, Beytritt und Anregung Unser geliebtesten Erstgebohrnen Sohnes, des Durchleuchtigen Römischen und zu Ungarn Königs, Josephi, abgetreten und assigniret, treten auch ab und assigniren Krafft gegenwärtigen Briefes, auf die beste und beständigste Art, als solches geschehen mag, Unserm

Andern Sohne, dem Durchleuchtigsten Erz-Herzog CARL und dessen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten, keinesweges aber denen, auf einige Art und Weise legitimierten, oder noch zu legitimierenden Nachkommen, die gesammte Spanische Monarchie, nebst allen darzugehörigen Reichen und Provinzien, wo sie auch immer liegen mögen, ingleichen die Unserm Durchleuchtigsten Erz-Hause Oesterreich, nach alten Rechten zustehende sogenannte Spanische Niederlande; Ertheilen auch Ihme und Ihnen volle und unumschränkte Gewalt in Ihren Nahmen alle Länder zu erlangen, zu besizen und zu regieren, auf eben die Art, mit allen denjenigen Gerechtigkeiten und Prärogativen, wie der verstorbene König CARL II. solche besessen, innegehabt, regieret und beherrschet, oder besizen, regieren und beherrschen können und sollen; Oder auch wie Wir selbst, oder Unser geliebtester Erstgebohrner Sohn hätte thun mögen und sollen; Jedoch allezeit mit Vorbehalt des, bey sich ereignenden Fällen, Unserm Durchleuchtigsten Erz-Hause zustehenden Rechts und Ordnung der Erbfolge, und mit jedesmahliger Aufrechthaltung derer, einer jeden Nation insbesondere zukommenden Privilegien, als welche Wir durchgehends ungekräncket wissen wollen.

Wir reserviren Uns und Unsern Nachfolgern, denen Römischen Kaysern und Königen, wie auch dem Heil. Römischen Reiche, alle des Reichs Rechte auf diejenigen Lande, welche die vorigen Könige von Spanien, unter was vor Qualität solches auch geschehen seyn möge, vom Reiche erhalten, und unter dem Reiche besessen, und die Unser Sohn, der Durchleuchtigste König CARL III. erhalten und besizen wird, nicht anders, als ob solche sammt und sonders allhier, ausdrücklich benennet wären, wel

welche derselbe dannhero auch zu conserviren und zu seiner Zeit, und an behörigen Ort zum Effect zu bringen, allerdings gehalten seyn soll.

Desgleichen wollen Wir auch, und fügen dieser Section oder Uebertragung, die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß Unser geliebtester Sohn, der Durchleuchtigste König CARL III. alle Conventiones, die Wir um die Spanische Monarchie zu vindiciren und auf Ihn zu transferiren, geschlossen und errichtet, vor genehm halte, und, als ob Er solche bereits würcklich vor genehm gehalten, geachtet werden, zu deren Erfüllung unter Selnem eigenen Nahmen sich ausdrücklich anheischig machen, und als dazu bereits verbunden angesehen werden, auch die von Uns getroffene Verbindlichkeit würcklich übernehmen, und Uns, Unsern Sohn, den Römischen König, Josephum und dessen Nachkommen, dieferhalb völig schadlos halten und sicher stellen solle, auf eben die Art und Weise, als ob alle sothane Conventiones und Præstationes allhier ausdrücklich benennet wären. Zu dessen Urkund und mehrerer Versicherung haben Wir, nebst Unserm geliebtesten Sohne dem Durchleuchtigsten Römischen Könige, Josepho, nicht nur gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterschriebenen Brief mit Unsern Insiegeln bestätiget, und Unserm geliebtesten Sohn, dem Durchleuchtigsten Könige in Spanien und Indien CARL dem Dritten ausgeantwortet, auch von Ihme hinwiederum ein anderes Acceptations-Instrument, deme dieses Instrument von Wort zu Wort inseriret ist, zurück genommen; Sondern auch, derselben Inhalt jederzeit zu beobachten und mit allen Kräften zu vertheidigen, haben Wir und Unsere beyde Söhne, vor Uns und Unsere Nachkommen, bey Unsern Kayserl. und Königl. Worten,

nach Ablegung eines körperlichen Eydcs, Uns auf das feyerlichste verbunden, welche Verbindlichkeit weder von Uns, noch andern jemahlen aufzuheben, mit immerwährender Ausschließung alles nur ersinnlichen Widerspruchs, er geschehe von wem er immer wolle, ingleichen aller General und Special-Exceptionen, Restitution, Dispensation, oder Absolution, auch der Päpstlichen selbst, und aller übrigen, aus denen Rechten, dem Herkommen oder einigen andern Disposition herzuleitenden Beneficien.

So geschehen, in Gegenwart derer vornehmsten Ministrorum Unsers Kayserlichen Hofes, und anderer Rätke Unsers Geheimen Staats-Raths; Wien, den 12ten Monaths Septembris, im Jahr nach Unsers Heylandes Geburt 1703. Unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Ungarischen im 49sten und des Böhmischn im 47sten.

Und Wir Josephus, von Gottes Gnaden Römischer, wie auch zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien zc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Siegen, Kärnthten, Crain, Luxenburg, auch Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Marg-graff des H. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tirol, Pfirt, Kyburg und Görz, Land-Graff in Elßaß, Herr der Windischen Mareck, Portenau und Salins zc.

Urkunden und bekennen, das alles vorbeschriebene von Unserm Durchleuchtigsten und Höchstzuehrenden Herrn Vater, mit Unserm durchgängigen Conlens, Beyfall und zugleich erfolgter Abtretung, geschlossen und cediret worden; Consentiren auch,  
und

und cediren hierdurch, vor Uns und Unsere Nachkommen auf die feyerlichste Weise, als solches geschehen kan, versprechen auch bey der ewigen Wahrheit und Unserm Königlichem Wort, und vermittelst abgelegten körperlichen Eyds, daß Wir alles und jedes vorbemeldte auf das sorgfältigste erfüllen, in keinem Stück demselben entgegen handeln, noch, daß es von andern geschehe, verstaten wollen. Entsagen auch allen und jeden, diesem Unserm Versprechen zuwiderlaufenden Excepciones und Beneficien, wo und wie sie immer herrühren mögen, wenn auch schon dererelben, denen Rechten oder dem Herkommen nach, ausdrückliche Meldung hätte gethan, oder ihnen ausdrücklich renunciiret werden solten. Wien, am Tag und Jahr, wie obstehet.

Leopoldus, m. p. (L.S.)

Josephus, m. p. (L.S.)

Zugegen sind dabey gewesen, Seine Eminenz, der Hochgebohrne Fürst, Herr Leopold, der heiligen Römischen Kirche Cardinal von Kolloniz, Erz-Bischoff von Gran und Colocza, des Königreichs Ungarn Primas; Der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des Erz-Bisthums Gran, Bischoff zu Raab, Herzog zu Sachsen; Die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, der Regierenden Kayserin Maiestat Obrist-Hoffmeister, Ritter des goldenen Vlieses, Herr Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hoffmeister, Herr Ferdinand Fürst von Lobkowitz, der Durchleuchtigsten Römischen Königin Obrist-Hoffmeister, Herr Anton Florian Fürst von Lich-

und

tenstein, des Durchl. Königs in Spanien Obrist. Hofmeister, Ritter des goldenen Bließes, Herr Eugenius Prinz von Savoyen und Piemont, des Kayserlichen Hoff. Kriegs. Raths Präsident und Feld. Marschall, Ritter des goldenen Bließes; Die Hoch- und wohlgebohrnen und fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaventura Graff von Harrach, Kayserlicher Obrist. Hoffmeister, Ritter des goldenen Bließes, Herr Wolfgang Graff von Dettingen, des Kayserlichen Hochpreißlichen Reichs. Hoff. Raths Präsident; Herr Johann Frank Graff von Würben, Ihro Kayserlichen Majestät als Königs von Böhme Obrist. Cansler, Ritter des goldenen Bließes, Herr Johann Heinrich Fürst zu Fondi, Graff von Mannsfeld, Kayserlicher Obrist. Cämmerer, Ritter des goldenen Bließes, Herr Dominicus Andreas Graff von Kaunitz, des Heil. Röm. Reichs Vice. Cansler, Ritter des goldenen Bließes, Herr Wenzel Norbert Octavius Graff von Rinsky, Ihro Kayserlichen Majestät im Königreich Böhmen Obrist. Cämmerer und Königlicher Obrist. Hoffmeister, Herr Georg Adam Graff von Martinik, Kayserlicher Obrist. Hoff. Marschall, Ritter des goldenen Bließes, Herr Otto Ehrenreich Graff von Abensperg und Traun, der Nieder. Oesterreichischen Stände Land. Marschall, Ritter des goldenen Bließes, Herr Gotthard Heinrich Graff von Salaburg, Herr Wenzel Adelbert Graff von Sternberg, Ihro Kayserlichen Majestät Obrist. Hoffrichter des Königreichs Böhme und Hoff. Marschall, Herr Carl Maximilian Graff von Thuern und Valkassina, Ihro Kayserlichen Majestät Stadthalter in Marggraffshum Mähren, Herr Julius Fridrich Graff Buccellini, Kayserlicher Hoff. Cansler, Herr Herrmann Jacob Graff von Eschernin, des Königreichs Böhme Obrist. Land. Hoffmeister, Herr Philipp Graff von Dietrichstein, Kayserl. Obrist. Stallmeister, des

des goldenen Vlieses Ritter, Herr Ferdinand Marchese degli Obizzi, Kayserlicher Feld-Marschall und zu Wien Stadt-Hauptmann; Herr Johann Volckard Graff von Conzin, der Durchleuchtigsten Erb-Herzogin Elisabeth Obrist-Hoffmeister, Herr Leopold Donat Graff von Trautson, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Cämmerer, Herr Albert de Longueval Graff von Bucquoy, des Ordens von Calatrava Ritter, Herr Norbert Leopold Liebsteinsky Graff von Collowrath, Herr Aloysius Thomas Raymundus Graff von Harrach, Ihre Kayserl. Majestät Trabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graff von Hamilton, Ihre Kayserl. Majestät im Marggraffthum Mähren Landes-Hauptmann, Herr Carl Joseph Graff von Paar, in denen Kayserl. Erb-Königreichen und Landen Obrist-Postmeister, Herr Nicolaus Graff von Palsy, Kayserl. Hatschieren-Hauptmann, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Ferdinand Gobertus Graff von Asperrmont, General-Feldmarschall-Lieutenant, Herr Gundacker Thomas Graff von Stahrenberg, Kayserl. Hoff-Cammer-Präsident, Herr Hugo Franks Graff von Königseck, des Bisthums Leutmeritz Coadjudor, der hohen Stifts Kirchen zu Eöln Canonicus, Herr Franks Friedrich Freyherr von Seilern, und Herr Franks Moles Duc de Pereti, insgesammt Ihre Kayserl. Majestät geheime Staats-Räthe.

Zu mehrerer Versicherung habe meines Namens Unterschrift und Petschaft angefüget, Ihre Kayserlichen Majestät Hoff-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch autoritate Cæsarea

farea & Archi-Ducali creirter Notarius Publicus, der 'ich allen  
obbeschriebenen Fürgang persönlich gehöret und mit angesehen,

(L.S.) Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben

Johann Georg von Buol.

C.

Uebersetzung des von dem Durchleuch-  
tigiten Könige Carl III. ausgestelltten Accepta-  
tions - Instrumenti über die bey Transcription  
der Spanischen Monarchie confirmirte  
Erbfolgs-Ordnung

d. d. Wien den 12. Septembris Anno 1703.

**W**ir CARL III. von Gottes Gnaden, König von Castilien, Le-  
on, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navarra,  
Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Minorca,  
Seytilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Siennis,  
Maarben, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insulen, Ost-  
und West-Indien, derer Insulen und festen Landes des Oceani  
&c. Ers-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Braband,  
Manland, Arben und Neopatria, Graf zu Habsburg, Ständern,  
Tyrol und Barcellona, Herr von Biscaya und Molina zc. Thum-  
bund und zu wissen allen und jeden, gegenwärtigen und zukünft-  
gen:

gen: Nachdem der Durchleuchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Leopold, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unser Hochgeehrtester und herzlich geliebtester Herr Vater, nebst dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Josepho, Römischen und zu Hungarn Könige, Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer Uns zuragenden liebeichen Zuneigung, die durch Absterben des weyland Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Herrn Caroli II. derer Hispanien und Indien Königs, Höchstseliger Gedächtniß, nach Erb-Recht auf Sie verfällete Spanische Monarchie, wie auch die Unserm vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Niederlande auf Uns übertragen, Inhalts, auf Art und Bedingungen, wie folget:

Alhier ist das ganze /oben sub littera B. befindliche Instrument, oder die Cession der Spanischen Monarchie, so von denen weyland Allerdurchleuchtigsten Kaysern, Leopoldo, und Josepho, höchstseliger Gedächtniß, an König CARL den Dritten geschehen, d. d. Wien den 12. Septembr. 1703. inseriret.

Ferner

ist allhier inseriret das ganze oben sub A. eingedruckte Successions-Instrument, oder die Erbfolgs-Ordnung, welche von weyland Ihren Kayserlichen Majestäten, Leopoldo und Josepho, auf Ihre Königl. Catholische Majestät CARL den Deitten übertragen worden, d. d. 12. Septembris, A. 1703.

Als haben Wir so wohl diese Cession selbst, als auch die derselben angefügte Conditiones danckbarlichst acceptiret, acceptiren auch solche hiermit, und versprechen vor Uns und Unsere Nachkommen, bey Unserm Königlichem Wort, und verpflichten Uns darzu durch einen mit Berührung der Heiligen Schrift, gelei-

sterem Eyd, daß Wir und Dieselbe alles und jedes auf das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treue und Glauben erfüllen, demselben niemahls entgegen handeln, oder, daß von andern ihm entgegen gehandelt werde, verstaten, und wosferne dessen eine anderweite, entweder wiederholte, oder mehrmahls geleistete, ob schon nicht nothwendige, Bekräftigung von Uns, oder Unseren Nachkommen, wer die auch seyn mögen, ingleichen von Unseren Königreichen und Landen, jemahls erfordert werden sollte, Wir dieselbe gleichfalls von Uns stellen, und, daß solche auf das feyerlichste ausgefertigt werde, Sorge tragen wollen, mit beständiger Ausschließung aller und jeder Ausflüchte, ingleichen aller General- und Special-Exception, Restitution, Lossprechung einigerley Geist- oder Weltlichen Gewalt, auch selbst der Päbstlichen, und aller übrigen diesem entgegen lauffenden Rechts- Wohlthaten. So wahr, als Uns, Unseren Nachkommen, und, wie Wir wünschen, denen Uns in diesem Vertrauen von Unserm Durchleuchtigsten Herrn Vater und Bruder freywillig abgetrettenen glückseligen und blühenden Reichen und Provinzien, die höchste Gottheit gnädig seyn wolle!

Geschehen in Gegenwart derer Vornehmsten des Kaiserlichen Hofes und anderer Ihrer Majestät Geheimen Staats-Räthe, Wien, den 12ten Septembris im Jahr nach Christi Unstres Herrn und Heylandes Geburt Eintausend, siebenhundert und drey, Unserer Reiche im Ersten.

CARL m. p. (L. S.)

Zugegen sind dabey gewesen die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Ihrer Majestät der Kayserin Obrist-Hof-Meister, Ritter des goldenen Bließes, Herr Carl Otto

Otto Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Römischen Königs Obrist-Hoff-Meister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durchleuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hoff-Meister, Ritter des goldenen Vlieses, die Hoch- und Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinandus Bonaventura Graff von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hoff-Meister, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Graff von Dettingen, des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths Präsident, Herr Johann Franz Graff von Würben; Ihre Kayserlichen Majestät als Böhmischem Königs Obrist-Canzler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Heinrich Franz Fürst zu Fondi, Graff von Mannsfeld, Obrist-Cämmerer, Ritter des goldenen Vlieses, Herr Dominicus Andreas Graff von Kaunitz, des Heiligen Römischen Reichs Vices-Canzler, des goldenen Vlieses Ritter, Herr Julius Friedrich Graff Bucellini, Kayserlicher Hoff-Canzler, Herr Johann Friedrich Freyherr von Seitern, und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Ihre Kayserlichen Majestät Geheime Staats-Räthe. Zum Zeugniß der Wahrheit habe meinen Nahmen unterschrieben und mein Petschaft beygedrucket, Ihre Kayserlichen Majestät Hoff-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch auctoritate Caesarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publicus, der diesen ganzen Vorgang gegenwärtig angehöret und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Concordatcum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben,

Johann Georg von Buol.

D.

Uebersetzung des von dem Durchleuch-  
tigsten König in Hispanien Carlu dem Dritten,  
ausgestellten Acceptations - Instrumenti über  
die vorbesagte Uebertragung der Spa-  
nischen Monarchie,

Wien, den 12. Septembr. 1703.

**S**IE CARL III. von Gottes Gnaden König von Castilien,  
Leon, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Navar-  
ra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Minor-  
ca, Sicilien Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Siennis,  
Algarbien, Algezira, Sibraltar, derer Canarischen Insula, Ost-  
und West Indien, derer Insula und festen Landes des Oceani  
&c. Erz- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Bra-  
band, Mayland, Athen und Neopatria, Graff zu Habsburg,  
Flandern, Tyrol, und Barcellona, Herr von Biscaya und Mo-  
lina &c. Thun allen und jeden, gegenwärtigen und zukünftigen,  
Kund und zu wissen. Nachdem der Durchleuchtigste, Großmäch-  
tigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr Leopoldus, Römischer  
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unser Hochgeehrte-  
ster und Herzlichgeliebtester Herr Vater, nebst dem Durchleuch-  
tigsten Fürsten, Herrn Josepho, Römischen und zu Hungarn  
Könige, Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder, nach Ihrer Uns-  
zutragenden Gewogenheit, die durch Absterben des weyland Durch-  
leuchtesten und Großmächtesten Herrn CAROLI II. derer Spa-  
nien

nien und Indien Königs, höchstseeligen Andenkens, nach Erb-  
Recht auf Sie verfällere Spanische Monarchie, wie auch die Un-  
serm vornehmen Hause von Alters her zustehende Catholische Nie-  
derlande auf Uns übertragen, wovon das Instrument folgender  
massen lautet:

Alhier ist das ganze oben sub litera B. befindliche Instru-  
ment, oder die Cession der Spanischen Monarchie, so von  
denen weiland Allerdurchleuchtigsten Kaysern, Leopoldo  
und Josepho, höchstseeliger Gedächtniß, an König  
E N K & N den Dritten geschehen, d. d. Wien, den  
12. Septembr. 1703. inseriret.

Als haben Wir, so wohl diese Cession selbst, als auch die,  
derselben angefügte Conditiones danckbarlichst acceptirt, accepti-  
ren auch solche hiermit, und versprechen vor Uns und alle Unsere  
Nachkommen, bey Unserm Königlichen Wort, und verpflichten  
Uns, vermittelst eines, mit Berührung der Heiligen Schrift,  
geleisteten Eydes, daß Wir und Dieselben alles und jedes auf  
das sorgfältigste beobachten, und mit bester Treu und Glauben  
erfüllen, demselben niemahls entgegen handeln, oder daß von an-  
dern ihm entgegen gehandelt werde, verstaten, und wosferne des-  
sen eine anderweite, entweder wiederholte, oder mehrmahlen ge-  
leistete, ob schon nicht nothwendige Bekräftigung von Uns, oder  
Unseren Nachkommen, wer die seyn mögen, ingleichen von Un-  
seren Königreichen und Landen jemahlen erfordert werden solte,  
Wir dieselbe gleichfalls herbey schaffen, und daß solche auf das fey-  
erlichste ausgefertigt werde, Sorge tragen wollen, mit beständi-  
ger Ausschließung aller Ausflucht, sie haben Nahmen wie sie wol-  
le,

le aller General- und Special-Exception, Restitution, oder Los-  
 sprechung einerley Geist- oder Weltlicher Gewalt, auch selbst der  
 Päpstlichen, und aller andern, diesem zuwiederlauffenden Recht-  
 Wohlthaten. So wahr uns und Unseren Nachkommen die höchste  
 Gerechtigkeit allezeit gnädig sey, und so wahr Wir wünschen, daß die  
 von Unseren Durchleuchtigsten Herrn Vater und Bruder in obiger  
 Zuversicht freywillig Uns überlassene Reiche und Länder glücklich  
 und gesegnet seyn mögen! So geschehen in Gegenwart derer  
 Vornehmsten des Kayserlichen Hofes, und anderer Ihre Majestät  
 Geheimen Staats-Räthe Wien den 12ten des Monaths Sept.  
 Im Jahr nach der Geburt Christi Unfers Herrn und, Heylandes  
 1703. Unserer Reiche im Ersten.

CARL m. p. (L. S.)

Zugegen sind hierbey gewesen Ihre Eminenz, der Hoch-  
 gebohrne Fürst, Herr Leopold, der Heiligen Römischen Kir-  
 chen Cardinal von Kolloniz, Erz-Bischoff von Gran und Coloc-  
 za, des Königreichs Hungarn Primas, der Hochwürdigste und  
 Durchleuchtigste Fürst, Herr Christian August, Coadjutor des  
 Erz-Bischoffs von Gran, Bischoff zu Raab, Herzog zu Sachsen,  
 die Hochgebohrnen, Herr Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Ihre  
 Majest. der Kayserin Obrist-Hoff-Meister, des goldenen Vlieses  
 Ritter, Herr Theodor Fürst von Salm, des Durchleuchtigsten Röm-  
 ischen Königs Obrist-Hoff-Meister, Herr Ferdinand Fürst von  
 Lobkowitz, der Durchleuchtigsten Römischen Königin Obrist-Hoff-  
 Meister, Herr Anton Florian Fürst von Lichtenstein, des Durch-  
 leuchtigsten Königs in Hispanien Obrist-Hoff-Meister, des gol-  
 denen Vlieses Ritter, Herr Eugenius Prin von Savoyen und  
 Pie.

Piemont, des Kayserlichen Hoff = Kriegs = Raths Präsident, und  
 Feld-Marschall, des goldenen Bließes Ritter, die Hoch- und  
 Wohlgebohrnen und Fürtrefflichen, Herr Ferdinand Bonaven-  
 tura Graff von Harrach, Kayserlicher Obrist-Hoff-Meister, des  
 goldenen Bließes Ritter, Herr Wolfgang Graff von Dertingen,  
 des Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths Präsident,  
 Herr Johann Franz Graff von Würben, Ihero Kayserlichen Ma-  
 jestät als Königs von Böhme Obrist-Canzler, des goldenen Bließes  
 Ritter, Herr Johann Heinrich Fürst zu Gendi, Graff von  
 Mannsfeld, Obrist-Cämmerer, des goldenen Bließes Ritter,  
 Herr Dominicus Andreas Graff von Kaunis, des Heiligen Rö-  
 mischen Reichs Vice-Canzler, des goldenen Bließes Ritter,  
 Herr Wenzel Norbert Octavius Graff Kinsky, Ihero Kayserli-  
 chen Majestät im Königreich Böhme Obrist-Cämmerer und Kö-  
 niglicher Hoff-Minister, Herr Georg Adam Graff von Mar-  
 tintz, Kayserlicher Obrist-Hoff-Marschall, des goldenen Bließes  
 Ritter, Herr Ehrenreich Graff von Abensperg und Traun, deren  
 Nieder-Oesterreichischen Stände Land-Marschall, des goldenen  
 Bließes Ritter, Herr Gotthard Heinrich Graff von Sallaburg,  
 Herr Wenzel Adelbertus Graff von Sternberg, Ihero Kayserli-  
 chen Majestät im Königreich Böhme Obrister Land-Richter, und  
 Königlicher Hoff-Marschall, Herr Carl Maximilian Graff von  
 Thun und Nassassina, Ihero Kayserlichen Majestät im Marg-  
 graffthum Mähren Statthalter, Herr Julius Friedrich Graff Bu-  
 cellini, Kayserlicher Hoff-Canzler, Herr Herrmann Jacob Graff  
 von Tschernin, des Königreichs Böhme Obrister Land-Hoff-Mei-  
 ster, Herr Philipp Sigismund Graff von Dietrichstein, Kayser-  
 licher Obrist-Stall-Meister, des goldenen Bließes Ritter, Herr  
 Ferdinand Marchese degli Obizzi, Kayserlicher Feld-Marschall,  
 und zu Wien Stadt-Hauptmann, Herr Johann Boskard Graff  
 von Conzin, der Durchleuchtigsten E-K-herzogin Elisabeth Hoff-  
 Meister, Herr Leopold Donat Graff von Fraußohn, des Durch-  
 leuchtigsten Römischen Königs Obrist-Cämmerer, Herr A ber-  
 tus von Longueval, Graff von Bucquoy, des Ordens von Ca-  
 latrada Ritter, Herr Norberd Leopold Liebsteinski Graff von Kol-  
 lowrath,

QR Vd 2231a

☉ ( 26 ) ☉

Lowrath, Herr Mloysius Thomas Raymundus Graff von Hatz-  
rach, Kayserlicher Trabanten-Hauptmann, Herr Jacob Graff  
von Hamilton, Ihre Kayserliche Majestät im Marggraffthum  
Burgau Landes Hauptmann, Herr Carl Joseph Graff von Paar, in  
denen Erb-Königreichen und Landen Obrist-Post-Meister, Herr Ni-  
colaus Graff von Palsy, Kayserlicher Hofschiere-Hauptmann und  
General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Ferdinand Gobertus Graf  
von Aspermont General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herr Gun-  
dacker Thomas Graff von Stahrenberg Kayserlicher Hoff-Cam-  
mer-Präsident, Herr Hugo Franciscus Graff von Königsegg, des  
Bischofums Leutneris Coadjutor, der hohen Stiffts Kirchen zu  
Eöllen Canonicus, Herr Johann Friedrich Freyherr von Seibern,  
und Herr Franciscus Moles Duc de Pereti, alle Ihre Kayserli-  
chen Majestät Geheime Staats-Räthe.

Zum Zeugniß der Wahrheit habe meines Namens Unter-  
schrift und Perschaft hinzugefüget Ihre Kayserliche Majestät  
Hof-Rath, Staats-Secretarius und Referendarius, wie auch  
autoritate Caesarea & Archi-Ducali creirter Notarius Publ. der  
dieses alles mit gegenwärtig angehöret und gesehen, Ich

(L. S.) Joh. Ignatius Albrecht von  
Albrechtsburg.

Concordat cum Originali.

Zur Beglaubigung habe mich unterschrieben  
Johann Georg von Buol,



m.c

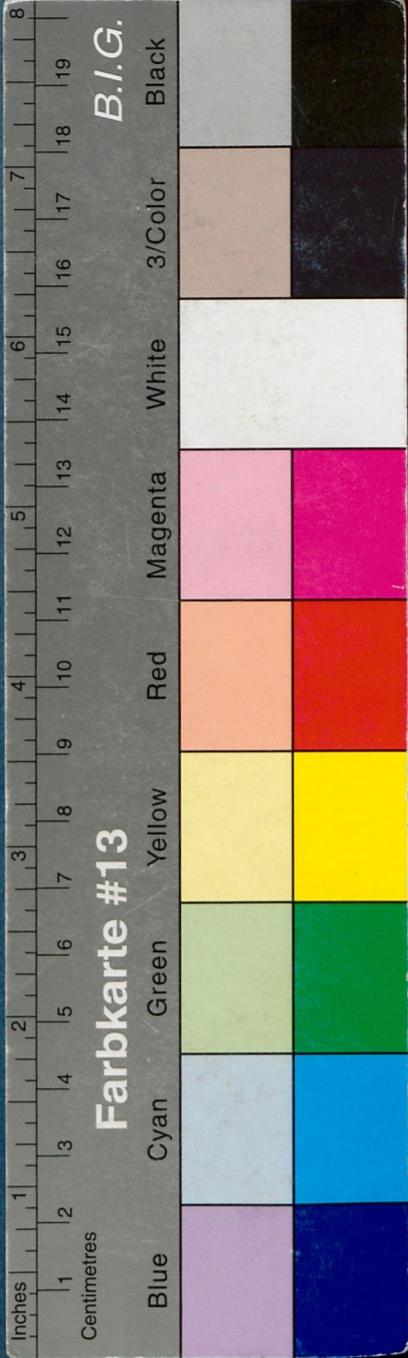
ULB Halle

005 358 280

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Qr. 164 (23)

Vd  
2231<sup>a</sup>

# MANIFEST,

darinne  
die Ursachen mit mehrern enthalten,  
warum

## Ihro Majestät der König in Polen und Churfürst zu Sachsen

Sich genöthiget gesehen, die Waffen zu ergreifen,  
in der Absicht,

Seiner Königl. Chur-Hauses  
vorzügliche

# Berechtfame

auf die  
von weyl. Kaiser Carl des VI. Majestät  
hinterlassene Königreiche und Länder  
bestmöglichst  
zu vertheidigen und zu behaupten.

J E N A,  
gedruckt mit Marggrafischen Schrifften, 1742.  
nach dem Dresdner Exemplar.

